



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

228/06

1

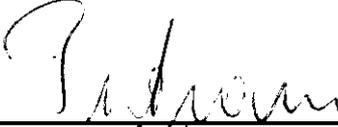
Sitzungsvorlage

Datum: **03. Aug. 06**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Integrationsrat	öffentlich	28.09.2006	
2.				
3.				
4.				

Mittel der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit (kez) 2006

Beschlussentwurf: Der Integrationsrat beschließt, dass den Antragstellern empfohlen wird, die Förderung gemäß den im Juni 2006 geänderten Modalitäten direkt beim zuständigen Ministerium des Landes NRW zu beantragen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Kommunale Entwicklungszusammenarbeit 2006

Hinweise des MGFFI auf geänderte Modalitäten - Stand 22.5.06

1.

Der für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit (Haushaltstitel 10 045 633 00) vom Kabinett für 2006 vorgesehene Ansatz von 1,2 Mio. € ist durch den Landtag um weitere 900.000 € gemindert worden. Damit stehen für das Programm in 2006 nur noch 300.000 € gegenüber 1,8 Mio. € im Vorjahr zur Verfügung.

2.

Damit ist das bisher praktizierte pauschalierte Verfahren mit Sammelanträgen der Kommunen, die bei der Bezirksregierung Köln eingereicht wurden, nicht mehr durchführbar, da sich die Beträge pro Einwohner auf ca. 1,5 Cent reduzieren würden.

3.

Die verbleibenden Mittel sollen gemeinsam mit dem im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln für Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit (EPIB, Haushaltstitel 15 045 684 10) zu einem neuen Programm mit dem vorläufigen Arbeitstitel "Zuschüsse für das bürgerschaftliche Engagement in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit" zusammengeführt werden. Dieses Programm wird auch für Kommunen geöffnet und voraussichtlich von InWent NRW zusammen mit EPIB durchgeführt werden.

4.

Die bei der Bezirksregierung Köln eingereichten Anträge für 2006 sind ungültig.

Kommunen, die für 2006 eine Förderung erhalten wollen, müssen neue Anträge stellen. In der aktuellen Übergangsphase bis zur Neuordnung des Programms sind diese an das *Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, Referat 521* zu richten. Bis zur verbindlichen Festlegung eines neuen Zuwendungsverfahrens wird empfohlen, sich an den Antragsmodalitäten zu orientieren, die von InWent NRW für das im Auftrag des Ministeriums durchgeführte EPIB-Programm angewendet werden. Diese sind abrufbar unter:

http://www.inwent.org/ueber_inwent/standorte/deutsch/nrw/bildungsarbeit/06349_index.de.shtml

5.

Antragsberechtigt für den kommunalen Teil des neu vorgesehenen Programms "Zuschüsse für das bürgerschaftliche Engagement in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit" sind Kommunen oder autorisierte kommunale Netzwerke, Foren, Dachverbände oder andere Träger. Einzelorganisationen stellen ihre Anträge wie bisher im Rahmen von EPIB direkt bei INWent NRW.

6.

Auf Grund der deutlich abgesenkten Mittel sind an die von Kommunen oder kommunalen Trägern eingereichten Anträge höhere Anforderungen zu stellen als bisher. Dabei sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- das bisher praktizierte gesammelte Einreichen einer Vielzahl kleiner Anträge mit Antrag auf die Gesamtsumme ist nicht mehr zielführend
- es werden nur solche kommunalen Projekte berücksichtigt werden können, die einen integralen Zusammenhang darstellen und eine Art Roten Faden aufzeigen
- aus Gründen der Fördergerechtigkeit können pro Kommune nur Anträge mit einer Zuwendung von max. 20.000 € berücksichtigt werden
- es können nur Maßnahmen anerkannt werden, bei denen die Mittel im Inland eingesetzt werden und nicht an Projektpartner in Entwicklungsländern fließen. Für Auslandsprojekte gibt es ein eigenes Programm des MGFFI.
- Anträge sollen sich bei länderbezogenen Aktivitäten auf Länder beziehen, die einen formellen Status als Entwicklungsländer haben. (**Aktuell gültige DACListe in Anlage**). Auf Länder Osteuropas, die nicht Entwicklungsländer sind (wie z.B. Polen, Russland, Rumänien), bezogene Maßnahmen werden nicht anerkannt.
- Thematisch sind nur Anträge zulässig, die sich mit Themen der Entwicklungspolitik, der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit und der Kommunalen Entwicklungspartnerschaft befassen. Themen wie Agenda 21 können ohne entwicklungspolitischen Bezug nicht gefördert werden.

7.

Diese Hinweise sind vorläufige Übergangsregelungen. Sie bieten eine Orientierung, stellen aber keine verbindlichen Richtlinien oder Fördergrundsätze dar. Diese werden umgehend nach Durchführung aller notwendigen Abstimmungen bekannt gegeben. Bei der Ablehnung eines Antrags kann sich auf die Angaben in diesen Hinweisen nicht berufen werden.

Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit

Ein Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Eine-Welt-Gruppen aus NRW

Hinweise zur Antragstellung / Abrechnung

Um Ihnen die Antragstellung und die Abrechnung zu erleichtern (und uns die Bearbeitung Ihrer Unterlagen), haben wir nachfolgend einige der wichtigsten formalen Kriterien aufgeführt.

Antragstellung

1. Es können natürliche und juristische Personen aus Nordrhein-Westfalen gefördert werden, nicht aber Gemeinden und Gemeindeverbände. Bundesweit tätige Organisationen können nur gefördert werden, wenn die Maßnahme sich ausschließlich auf NRW bezieht.
2. Anträge auf Förderung müssen spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn bei der InWEnt gGmbH, Regionales Zentrum NRW, vorliegen. Antragsformulare und Programmrichtlinien erhalten Sie bei der unten angegebenen Adresse.

Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. (Die Maßnahme darf vor Antragstellung und Abschluss des Fördervertrags noch nicht begonnen haben.)

Der Antrag muss rechtsverbindlich unterschrieben sein, d.h. bei eingetragenen Vereinen von einem Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand dazu nachweisbar autorisierten Person.

3. Anträge für Maßnahmen mit lokalem Bezug können nur gefördert werden, wenn die Möglichkeiten einer Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit ausgeschöpft wurden.
4. Der Antrag muss eine genaue Darstellung der geplanten Maßnahme (mit inhaltlichem Konzept, Zielgruppe, genauen Daten) sowie einen detaillierten Kostenplan (unter Angabe von Drittmitteln, Eintrittsgeldern, Eigenanteil, Spenden, usw.) enthalten. Eintrittsgelder und Spenden gelten nicht als Eigenanteil. Die Einzelansätze des Kostenplans sind verbindlich und werden bei Abrechnung entsprechend zugrunde gelegt. Änderungen des Kostenplans (ab einer Abweichung von 20 %) müssen vor Beginn der Maßnahme mit der InWEnt - RZ NRW abgestimmt werden.

In den Richtlinien (Punkt III.2.) sind förderungsfähige Höchstsummen für einzelne Kostenarten aufgelistet.

5. Informationsmaterial über die Maßnahme, Einladungen und Programmhefte sollten vor Veranstaltungsbeginn zugeschickt werden, damit ein Besuch der Veranstaltung seitens der Staatskanzlei, der InWEnt - RZ NRW oder lokaler PromotorInnen möglich ist.

Abrechnung

1. Sachbericht

Nach Abschluss der Maßnahme muss ein Sachbericht vorgelegt werden, aus dem der Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme, die TeilnehmerInnenzahl und Resonanz in den Medien hervorgehen soll. Bei Broschüren muss der Verteiler angegeben und ein Belegexemplar beigelegt werden, bei Seminarveranstaltungen soll eine TeilnehmerInnenliste und ggf. ein Belegexemplar der Tagungsunterlagen beigelegt werden.

Der Sachbericht sollte mit einem kurzen Resümee des Veranstalters schließen, in dem diese/r die Maßnahme einer kritischen Prüfung unterzieht und darstellt, ob das gewünschte Ziel und die angestrebte Zielgruppe erreicht wurden und welche Änderungen für künftige Maßnahmen berücksichtigt werden sollten.

Wenn Presseberichte o.ä. vorliegen, sollten diese dem Bericht beigelegt werden. Zeitungsartikel können aber den Sachbericht nicht ersetzen.

2. Verwendungsnachweis

Mit dem Sachbericht muss ein Verwendungsnachweis (mit Originalbelegen, die nach Prüfung zurückgegeben werden) vorgelegt werden.

Sachbericht und Verwendungsnachweis müssen spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der InWEnt RZ NRW eingereicht werden.

Eventuelle Kostenänderungen gegenüber dem Antrag müssen begründet werden.

3. Belege

Die Belegführung soll in der gleichen Weise erfolgen, wie sie auch von den Finanzämtern gefordert wird (Quittungen müssen Name, Adresse, Unterschrift, Datum, Summe und Verwendungszweck enthalten).

Zahlungen müssen per Rechnung und Quittung oder einem von der Bank abgestempelten Überweisungsträger bzw. einem entsprechenden Kontoauszug (im Original) beigelegt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

InWEnt gGmbH – Regionales Zentrum NRW –

Gerd Deihle, Thomas Klein, Olaf Lenz

Wallstraße 30

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 86 89 –150/ -175/ -160

Fax: 0211/ 86 89 – 151

gerd.deihle@inwent.org

olaf.lenz@inwent.org

Antrag auf Förderung entwicklungspolitischer Informations- und Bildungsarbeit

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	PLZ/Ort: Straße: Telefon: Telefax: Em@il:
Tel. Auskunft erteilt:	Herr/Frau
Bankverbindung:	Institut: BLZ: Kto.Nr.: Inhaber

2. Maßnahme

2.1 Bezeichnung:	
2.2 Durchführungszeitraum:	

3. Gesamtkosten

Nach beiliegendem Kostenvoranschlägen/ Kostengliederung:	€
Beantragte Förderung:	€

Antrag auf Förderung entwicklungspolitischer Informations- und Bildungsarbeit

4. Begründung

4.1

Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Konzeption, Ziel, Zielgruppe, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs oder in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternativen Möglichkeiten, Nutzen, Kostenaufstellung):
ggf. auf besonderem Blatt

Förderungsbereich:

4.2

Zur Notwendigkeit der Förderung (z.B. Landesinteresse an der Maßnahme):

[Empty box]

Antrag auf Förderung entwicklungspolitischer Informations- und Bildungsarbeit

5. Finanzierungsplan

5.1 Gesamtkosten	€
5.2. Eigenanteil:	€
5.3. Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung, z.B.: a) Eintrittsgelder b) Teilnehmer-Beitrag c)	€ € €
5.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 5.5) durch:	€
5.5 Beantragte Zuwendung:	€

6. Finanzielle Auswirkungen

Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers:

[Empty box]

Antrag auf Förderung entwicklungspolitischer Informations- und Bildungsarbeit

7. Anlagen

7.1
Satzung

7.2
Auszug aus dem Vereinsregister

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1
mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Abschluß des Vertrages nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten;

8.2
er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt

berechtigt ist

und dies auch bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preis ohne Umsatzsteuer);

8.3
die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und daß insbesondere alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahme angegeben wurden und

8.4
unter Berücksichtigung der beantragten Förderung - die Gesamtfinanzierung

der Maßnahme gesichert ist.

Ort, Datum

Unterschrift der nach den gesetzlichen
Bestimmungen/Statuten des Antragstellers
zur Vertretung berechtigten Person/en

..... den
Ort/ Datum
Fernsprecher:

.....
(Absender)

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit

Durch Fördervertrag			
vom	Az.	über	€
vom	Az.	über	€
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt			€
Es wurden insgesamt ausgezahlt			€

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Förderungsvertrag/ Finanzierungsplan förderungsfähig €	Ist-Ergebnis lt. Berechnung €
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr II.1.)			
Mehraus- gaben	Minderaus- gaben		

IV. Bestätigungen

<p>Es wird bestätigt, dass</p> <p><input type="checkbox"/> die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Förderungsvertrages beachtet wurden,</p> <p><input type="checkbox"/> die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,</p> <p><input type="checkbox"/> die Inventarisierung der mit der Förderung beschafften Gegenstände, sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert für den Einzelgegenstand 409 € übersteigt, vorgenommen wurde.</p>
--

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der developmentpolitischen Öffentlichkeitsarbeit (ANBest-PEÖ)

Die ANBest-PEÖ enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 4 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 5 Nachweis der Verwendung
- Nr. 6 Prüfung der Verwendung
- Nr. 7 Erstattung der Verwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks bestimmt werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 1.4 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.6 Vergabe von Aufträgen

Aufträge bis zu einem Wert von 2.500 € können in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote freihändig vergeben werden. Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen, sofern der Auftrag im Einzelfall 250 € übersteigt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck dadurch, dass Teile des geförderten Projekts nicht durchgeführt werden, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich, wenn die Änderung 125 € übersteigt, die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Die Zuwendung ist unverzüglich in entsprechender Höhe an die Dresdner Bank Düsseldorf, Kontonummer: 212 963 2; BLZ: 300 800 00 unter Angabe des Aktenzeichens zu erstatten.

3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

3.2 Der Verwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert für den einzelnen Gegenstand 410 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers

4.1 Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen wenn

4.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplan weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

4.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.13 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.14 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

- 4.15 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.16 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats anhand des beiliegenden Vordrucks gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Dazu gehört auch die Vorlage von Mustern aller im Rahmen des Projekts hergestellten Informationsträger (Plakate, Handzettel pp).
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.5 Mit dem Nachweis ist das Ergebnis von freihändigen Auftragsvergaben vorzulegen.
- 5.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 5.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Ablauf des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7 Erstattung der Verwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG NW), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 7.21 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 7.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben entwirkt worden ist,
 - 7.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehen Zweck verwendet wird.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.31 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 7.32 Aufgaben nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (NR. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zur verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden.